



Stadtrecht

Satzung über die Gebühren für den Besuch der „Schule der Phantasie“ der Landeshauptstadt München („Schule der Phantasie“-Gebührensatzung)

vom 28. Mai 2003

Stadtratsbeschluss: 02.04.2003
Bekanntmachung: 20.06.2003 (MÜABI. S. 169)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung, der Bekanntmachung vom 04. 04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322), folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Für den Besuch der „Schule der Phantasie“ der Landeshauptstadt München sind als Gebühren für ein Schuljahr 100,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist nur anteilig zu entrichten, wenn Teilnehmer/ Teilnehmerinnen im jeweiligen Schuljahr erst nach Kursbeginn aufgenommen werden können.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühr sind die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmer/ Teilnehmerinnen als Gesamtschuldner. Ist die Anmeldung durch Pflegepersonen erfolgt, so schulden diese die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit dem Tag des Kursbeginns.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist für das jeweilige Schuljahr zu entrichten und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Gebühren bei unvollständigem Besuch

(1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Teilnehmer/Teilnehmerinnen den Kurs nicht mehr oder nicht regelmäßig besuchen.

(2) Keine Gebühr wird erhoben, wenn ein Rücktritt von der Anmeldung einen Tag vor Kursbeginn erfolgt.

§ 6 Gebührenermäßigung bzw. -befreiung

(1) In Härtefällen kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung bzw. -befreiung gewährt werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der „Schule der Phantasie“.

„Schule der Phantasie“-GebührenS 599

(2) Vor Bekanntgabe des Gebührenbescheids sind Anträge nach Abs. 1 schriftlich bei der Verwaltung der „Schule der Phantasie“ einzureichen. Nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids sind Anträge nach Abs. 1 schriftlich bei dem Kassen- und Steueramt einzureichen.

(3) Die Anträge müssen für jedes Schuljahr neu gestellt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2003 in Kraft.